



A-Post

10. Dezember 2025

Gemeinderat Eschenbach
Rickenstrasse 12
8733 Eschenbach

Geschäft Nr. 25-7945

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Gerendingerbach**
Abschnitt km 0.312 – km 0.474 (GN10 Nr. 10389)
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

a) Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Auf der Parzelle Nr. 988S in St.Gallenkappel ist im übergangsrechtlichen Gewässerraum des Gerendingerbaches ein Bauvorhaben (Betriebserweiterung) geplant. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan soll der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) im Abschnitt zwischen km 0.312 - km 0.474 festgelegt und der gesamten Gewässerraumfestlegung vorgezogen werden.

b) Die Mitwirkung dauerte vom 17. März bis 31. März 2025. Es gingen keine Stellungnahmen der Bevölkerung ein. Der Gemeinderat erliess den Planerlass am 8. Juli 2025. Während der öffentlichen Auflage vom 11. August bis 9. September 2025 wurden keine Einsprachen erhoben.



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Ausführungen aus der Vorprüfung vom 12. September 2024 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Sowohl aus wasserbaulicher als auch aus ökologischer Sicht wird dem vorgeschlagenen Gewässerraum zugestimmt.

3. Der Abschnitt einer vorgezogenen Gewässerraumausscheidung muss zweckmässig gewählt werden. Die Wahl des Abschnittes von km 0.312 (ab diesem Punkt wird der Gewässerraum bachabwärts breiter als der angrenzende Wald; im Zuge der gesamten Gewässerraumfestlegung wird bachabwärts ein entsprechender Verzicht im Waldareal geprüft) bis zum km 0.474 (Einmündung Seitenbach Routennummer 30928 in Gerendingerbach) ist zweckmässig.

4. Die Herleitung der Gewässerraumbreite von 12 m und die Lage des Gewässerraums sind im Planungsbericht dargelegt. Insbesondere ist die Asymmetrie des Gewässerraums auf dem 9 m langen Abschnitt zwischen km 0.406 bis km 0.415 nachvollziehbar begründet (Prallhangsituation; Böschungsabflachung nicht zweckmässig).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig. Er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mit dem beiliegenden Formular mitzuteilen.

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei